

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM**

905

**Planfeststellungsbeschluss für den Ersatzneubau der Brücke Gräveneck im Zuge der L 3452 von Bau-km 0-011,95 bis 0+668,46;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 74 Abs. 5 Satz 2 HVwVfG, § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG

Der Plan für den Ersatzneubau der Brücke Gräveneck einschließlich des Abbruchs des vorhandenen Brückenbauwerks im Zuge der L 3452 zwischen Runkel/Wirbelau und Weinbach/Gräveneck von Bau-km 0-011,95 bis 0+668,46 (von Netzknoten 5515 040 – Str.-km 1+964 bis Netzknoten 5515 043 – Str.-km 0+833) in den Gemarkungen Gräveneck der Gemeinde Weinbach und Runkel und Steeden der Stadt Runkel einschließlich der Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den sich aus den Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen ist vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) am 19. November 2024 – Geschäftszeichen VI 1-061-k-08-2508#003 – festgestellt worden (§§ 33 Abs. 1 HStrG in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG).

**I. Gegenstand der Planfeststellung**

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Ersatzneubau der 156 m langen Brücke über die Lahn, die Lahnaue und die Bahntrasse (Lahntalbahn) im Zuge der L 3452 in leicht veränderter Lage einschließlich der Anpassung der anschließenden Streckenbereiche an den Regelquerschnitt (Gesamtlänge des Bauabschnitts: 680 m) einschließlich der mit dem Vorhaben verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

**II. Hinweise**

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung nach § 74 Abs. 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

2. Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der planfestgestellte Plan können in der Zeit **vom 10. Dezember 2024 bis einschließlich 23. Dezember 2024**

im Internet auf dem UVP-Portal der Länder

([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de))

und auf dem Verwaltungsportal Hessen

([www.verwaltungsportal.hessen.de](http://www.verwaltungsportal.hessen.de) > Unternehmen > Bauen und Immobilien > Bauplanung)

und

in der Gemeindeverwaltung Weinbach, Amt für Bauwesen, Elkerhäuser Straße 17, Altbau im Erdgeschoss

Montag 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag 7:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch 15:00 bis 19:00 Uhr

Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr

und

im Rathaus der Stadt Runkel (Burgstraße 4, Erdgeschoss, Zimmer 3 Information) von Montag bis Freitag jeweils von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung (Tel. 06482/9161-0) eingesehen werden.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

4. Der Planfeststellungsbeschluss (Textteil) kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, Referat VI 1, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, E-Mail: [poststelle@wirtschaft.hessen.de](mailto:poststelle@wirtschaft.hessen.de), angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 4 Satz 3 HVwVfG).

5. Die Abhandlung der Einwendungen grundstücksbetreffender Privater und Privater erfolgte im Planfeststellungsbeschluss aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form unter Verwendung der Bezeichnungen aus dem Anhörungsverfahren. Rückfragen in diesem Zusammenhang können an die zuvor genannte E-Mail-Adresse (möglichst unter Nennung des Referats VI 1 als Adressat) gerichtet werden oder während der Auslegung bei der Gemeinde Weinbach und der Stadt Runkel erfragt werden.

**III. Wesentliche von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen**
**1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen**

- Der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG wird zugelassen (§ 17 Abs. 1 und § 15 BNatSchG).
- Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch Festsetzung einer Ersatzzahlung nach Hess. Kompensationsverordnung zugelassen.
- Die Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops „extensiv genutzte Frischwiese“ wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zugelassen (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).
- Die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 6, 8, 9, 13, 14, 15, 19 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 6. Dezember 1996 (StAnz. 1996 S. 4327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2022 (StAnz. 2023 S. 107) wird erteilt.

**2. Wasserrechtliche Entscheidungen**

2.1 Planfeststellung für die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässer Ausbau) nach § 68 Abs. 1 WHG im Bereich des Straßendurchlasses der L 3063 in der Gemarkung Runkel, Flur 1, Flurstück 1 und in der Gemarkung Steeden, Flur 26, Flurstück 250.

2.2 Wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 3 und Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 HWG:

- Errichtung und Gründung Widerlager im Uferbereich der Lahn in der Gemarkung Gräveneck, Flur 74, Flurstück 9,
- Errichtung und Gründung Brückenpfeiler im Uferbereich der Lahn in der Gemarkung Gräveneck, Flur 74, Flurstück 8,
- Errichtung und Gründung Brückenpfeiler im Gewässerrandstreifen der Lahn, in der Gemarkung Gräveneck, Flur 48, Flurstücke 23 und 40,
- Ersatzmaßnahme im Uferbereich des Kerkerbaches in der Gemarkung Runkel, Flur 1, Flurstück 1 und in der Gemarkung Steeden, Flur 26, Flurstück 250.

2.3 Wasserrechtliche Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 36 WHG in Verbindung mit § 22 HWG

- Brücke Gräveneck von ca. Bau-km 0+232 bis Bau-km 0+410,
- Brückenpfeiler im Uferbereich der Lahn in der Gemarkung Gräveneck, Flur 48, Flurstück 42,
- bauzeitige Errichtung eines Pontons im Uferbereich und Gewässer der Lahn in der Gemarkung Gräveneck, Flur 48, Flurstück 42,
- Rückbau des alten Brückenbauwerkes in der Gemarkung Gräveneck, Flur 48, Flurstück 42,
- bauzeitige Anschüttung in der Gemarkung Gräveneck, Flur 48, Flurstück 42,
- Herstellung Sohlgleite, Beseitigung Herdmauern, Aufriss und Beseitigung von Sohlplustern im Gewässer und Uferbereich des Kerkerbaches in der Gemarkung Runkel, Flur 1, Flurstück 1 und in der Gemarkung Steeden, Flur 26, Flurstück 250.

2.4 Wasserrechtliche Befreiung von dem Verbot der Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen im Gewässerrandstreifen nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 HWG in Verbindung mit § 38 WHG für die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen einschließlich Mauern und Wällen sowie ähnlicher Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers in Gewässerrandstreifen und die Genehmigung für das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche in Gewässerrandstreifen

- im Gewässerrandstreifen der Lahn, in der Gemarkung Gräveneck, Flur 48 Flurstücke 23 und 40 und
- im Gewässerrandstreifen in der Gemarkung Runkel, Flur 1, Flurstück 1 und in der Gemarkung Steeden, Flur 26, Flurstück 250.

2.5 Wasserrechtliche Befreiung für das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 5 WHG zum Verbot des Entfernens von Sträuchern und Bäumen im Uferbereich nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG

### 3. Forstrechtliche Genehmigungen

- Die Genehmigung für Rodung von Wald zum Zweck der dauerhaften Nutzungsänderung auf einer Fläche von 787 m<sup>2</sup> wird erteilt (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG in Verbindung mit § 9 BWaldG).
- Die Genehmigung für Rodung von Wald zum Zweck der vorübergehenden Nutzungsänderung auf einer Fläche von 4.110 m<sup>2</sup> wird erteilt (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG in Verbindung mit § 9 BWaldG).
- Die Genehmigung für Waldneuanlage in der Gemarkung Gräveneck, Flur 48, Flurstücke 17/8, 42 und 65/12 auf einer Fläche von 369 m<sup>2</sup> wird erteilt (§ 14 Abs. 1 HWaldG in Verbindung mit § 10 BWaldG).

### 4. Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung

Die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für die Benutzungen im Sinne des § 9 WHG der Bundeswasserstraße Lahn sowie für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in und über der Bundeswasserstraße Lahn im Bereich von Lahn-km 48,615 und an ihrem Ufer im Rahmen des Ersatzneubau der Lahnbrücke Gräveneck im Zuge der L 3452 einschließlich des Abrisses des bestehenden Brückenbauwerkes wird erteilt (§ 31 Abs. 1 WaStrG).

### III. Wasserrechtliche Erlaubnisse

1. Dem Vorhabenträger wird nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 19 Abs. 1 WHG die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das von befestigten Straßenflächen der L 3452 im Bereich des Brückenbauwerkes Gräveneck sowie von veränderten Böschungs- und Hangflächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlage 8.1 in Verbindung mit nachrichtlich planfestgestellter Unterlage Nr. 18.3 aus der Entwässerungsmulde westlich der Lahnbrücke, westlich der L 3452 bei Bau-km 0+072 bis zu 50 l/s in der Gemarkung Gräveneck, Flur 75, Flurstücke 11 und 13 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [446821]/Nordwert [5588607]) in das Grundwasser einzuleiten.
2. Dem Vorhabenträger wird nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 WHG die Erlaubnis erteilt, das Brückenbauwerk der L 3452 in grundwasserführenden Erdschichten zu errichten.
3. Dem Vorhabenträger wird nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 WHG die Erlaubnis erteilt,
  - das alte Brückenbauwerk der L 3452 durch Sprengung abzureißen und dadurch das Gewässer Lahn temporär für maximal 72 Stunden durch das herabfallende Sprenggut aufzustauen,
  - auf beiden Seiten im Gewässer der Lahn bauzeitige Anschüttungen von maximal 4 m Tiefe vorzunehmen und dadurch für die kurze Zeit der Sprengung und Beräumung der Lahn das Gewässer aufzustauen.
4. Dem Vorhabenträger wird nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 WHG temporär die Erlaubnis erteilt, die herabfallenden Brocken des Brückenbauwerkes über die Lahn im Zuge der Sprengung für maximal 72 Stunden in das Gewässer einzubringen.
5. Dem Vorhabenträger wird nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 WHG befristet für die Dauer der Bauzeit die Erlaubnis erteilt, das bauzeitig bei der Errichtung des Brückenbauwerkes der L 3452 im Bereich der Widerlager anfallende Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern und zutage zu leiten und bauzeitig schadlos abzuleiten.
6. Dem Vorhabenträger wird nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 WHG befristet für die Bauzeit die Erlaubnis erteilt,
  - anfallendes und abgeleitetes Grundwasser über ein Gerinne an der temporären Einleitstelle auf der westlichen Lahnseite (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [446927]/Nordwert [5588823]) in die Lahn (Gewässer II. Ordnung) mit einer Menge von bis zu 4,2 l/s einzuleiten,
  - anfallendes und abgeleitetes Grundwasser über ein Gerinne an der temporären Einleitstelle auf der östlichen Lahnseite (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [446947]/Nordwert [5588852]) in die Lahn (Gewässer II. Ordnung) mit einer Menge von bis zu 4,2 l/s einzuleiten.
7. Zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen wurden Nebenbestimmungen erlassen.

### IV. Straßenrechtliche Entscheidung

1. Nach § 6a in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 HStrG wird die im Zuge der Landesstraße L 3452 in der Gemarkung Weinbach, Ortsteil Gräveneck im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen, neu zu bauende Strecken von Netzknoten 5515 040 nach Netzknoten 5515 042, von Km 1,976 bis Km 1,988 = 0,012 Km und von Netzknoten 5515 042 nach 5515 043, von Km 0,000 bis Km (neu) 0,668 = 0,668 Km durch die Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Bestandteil der Landesstraße Nr. 3452 in die Baulast und Unterhaltung des Landes Hessen übergehen mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam und in das Straßenverzeichnis eingetragen wird.

2. Nach § 6a in Verbindung mit § 6 HStrG werden die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße L 3452 in der Gemarkung Weinbach, Ortsteil Gräveneck im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen von Netzknoten 5515 040 nach Netzknoten 5515 042, von Km 1,976 bis Km 1,988 = 0,012 Km und von Netzknoten 5515 042 nach 5515 043, von Km 0,000 bis Km (neu) 0,833 = 0,833 Km nach der Verkehrsübergabe der Neubaustrecke eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung mit der Verkehrsfreigabe der neuen Strecken wirksam und das Straßenverzeichnis geändert wird.

### V. Nebenbestimmungen, Auflagen

Dem Vorhabenträger wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen auferlegt, insbesondere Auflagen zur Bauausführung, zum Gewässer- und Hochwasserschutz, zum Naturschutz, zur Bahn und zur Bundeswasserstraße.

### VI. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Zusagen entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

### VII. Sofortvollzug

Der Sofortvollzug dieses Planfeststellungsbeschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Es liegt im öffentlichen Interesse, die wegen ihres schlechten baulichen Zustandes seit Langem lastbeschränkte Brücke über die Lahn bei Gräveneck zu erneuern und die Anschlussbereiche richtlinienkonform auszubauen, um die Verkehrssicherheit herzustellen und die Landesstraße im Planbereich ihrer Funktion gemäß wieder nutzbar zu machen. Der Vorhabenträger beabsichtigt dementsprechend auch, das Vorhaben so schnell wie möglich zu realisieren.

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Wiesbaden, den 25. November 2024

**Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,  
Wohnen und ländlichen Raum**  
VI 1-061-k-08-2508#003

StAnz. 50/2024 S. 1144